

Satzung der Gemeinde Puls
über die Wahrnehmung von repräsentativen Terminen in
der Gemeinde Puls

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) unter Berücksichtigung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Information (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Puls vom 07.12.2023 folgende Satzung erlassen

Unter Berücksichtigung des § 10 GO obliegen dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Puls im Rahmen der Satzung folgende repräsentative Aufgaben:

§1 Repräsentative Vertretungen

Der Bürgermeister / Die Bürgermeistern nimmt Teil

- (1) bei gemeindlichen Veranstaltungen, die aus besonderen, für die Öffentlichkeit bedeutsamen Anlässen stattfinden;
- (2) bei sonstigen, nicht gemeindlichen Veranstaltungen von lokaler oder überörtlicher Bedeutung, wenn dies im kommunalpolitischen Interesse liegt;
- (3) bei Besuchen oder Besichtigungen der Gemeinde oder gemeindlichen Einrichtungen durch in- und ausländische Abordnungen oder prominente Persönlichkeiten;
- (4) bei Empfängen aus besonderen repräsentativen Anlässen;
- (5) bei Terminen, bei denen nach pflichtgemäßem Ermessen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin eine Präsenz erforderlich ist.

§ 2 Ehrungen

Der Bürgermeister / Die Bürgermeistern nimmt Teil Ehrungen

- (1) ehrenamtlich tätiger Bürger nach 25-, 40- und 50jähriger Tätigkeit für das Gemeinwohl;
- (2) der Bürger und Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben.

§ 3 Repräsentationsgaben

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Puls entscheidet über die Auswahl und die Gewährung von Ehrengaben, Ehrenpreisen und Erinnerungsgaben, die im Namen der Gemeinde Puls überreicht werden.

§ 4 Bewirtungen und Betreuungen

(1) Über Bewirtungen und Betreuungen, die in Durchführung von Repräsentationsaufgaben notwendig sind, entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Puls

§ 5 Geburtstagsgratulation

(1) Jubilare erhalten eine Glückwunschkarte bzw. eine Urkunde von der Gemeinde Puls - zum 80., 85., 90. und 95. Geburtstag - ab dem 100. Geburtstag jährlich.

(2) Der Landrat des Landkreises Steinburg und der Amtsvorsteher des Amtes Schenefeld erhält eine Mitteilung, wenn Seniorinnen und Senioren das 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weitere Lebensjahr vollenden.

(3) Zum 85., 95., 105. und jeden weiteren fünften Geburtstag erfolgt eine persönliche Gratulation mit einer Urkunde der Gemeinde Puls und einem Präsent im Wert von bis zu 15,00 Euro. Die Gratulation wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin vorgenommen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin.

(4) Zum 80., 90., 100. und jeden weiteren zehnten Geburtstag erfolgt eine persönliche Gratulation mit einer Urkunde der Gemeinde Puls und einem Präsent im Wert von bis zu 50,00 Euro. Die Gratulation wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin sowie einem Mitglied der Gemeindevertretung vorgenommen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin.

(5) Alle Ehrungen sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen vorzunehmen.

§ 6 Gratulation zum Ehejubiläum

(1) Zum 50., 60., 65. und jedem weiteren fünften Ehejubiläum beglückwünschen der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, sowie ein Mitglied der Gemeindevertretung die Jubilare und überreichen eine Urkunde der Gemeinde Puls und ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 Euro.

(2) Der Landrat des Kreises Steinburg und der Amtsvorsteher des Amtes Schenefeld erhält ab dem 50. Ehejubiläum und jedem weiteren fünften Ehejubiläum eine Mitteilung.

(3) Alle Ehrungen sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen vorzunehmen.

§ 7 Trauerbekundungen

(1) Bei Todesfällen von Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Gemeindevertretung Puls sowie die Wehrführer/ stellv. Wehrführer und ehemalige Wehrführer der Gemeinde Puls erhalten die nächsten Angehörigen der / des Verstorbenen eine Beileidsbekundung.

(2) Einen Nachruf in der Tageszeitung erhalten die im Abs. 1 aufgeführten Personen.

(3) Für den in Abs. 1 genannten Personenkreis ist soweit erwünscht eine Kranzspende vorzunehmen.

(4) Sofern Persönlichkeiten nach Abs. 1 betroffen sind, ist auf Wunsch oder mit Einverständnis der Angehörigen durch den Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder seines Vertreters / ihrer Vertreters einen Nachruf am Grab zu sprechen.

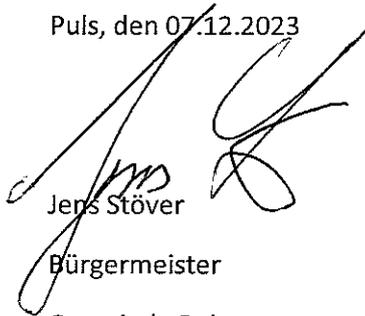
§ 8 Kosten

Die Kosten der Repräsentation werden, soweit für einzelne bestimmte Maßnahmen Mittel nicht in den Haushalt eingestellt sind, aus den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Puls, den 07.12.2023


Jens Stöver
Bürgermeister
Gemeinde Puls

